

SITZUNGSVORLAGE

**Beratung im Gemeinderat
am 22.03.2022
Beschluss**

öffentlich

**Antrag auf Baugenehmigung
Veränderte Ausführung des am 08.12.2020 genehmigten Bauvorhabens
"Errichtung einer geschlossenen Grube zur Abwasserbeseitigung" - Änderung
zu einer Mehrbehälteranlage, Flst.-Nr. 2400/2, 2394, Im Greut 2 in 71144
Steinenbronn**

I. Beschlussvorschlag

Für die Errichtung einer geschlossenen Grube zur Abwasserbeseitigung über eine Mehrbehälteranlage auf den Flurstücken Nr. 2394, 2400/2 im Außenbereich der Gemarkung Steinenbronn wird gemäß § 36 BauGB i.V.m. § 35 BauGB das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

II. Sachdarstellung

Das Bauvorhaben:

Der Antragsteller plant, auf der Gemarkung Steinenbronn, Flst.-Nr. 2394, 2400/2 eine geschlossene Grube zur Abwasserbeseitigung über eine Mehrbehälteranlage zu errichten. Um Wiederholungen zu vermeiden, wird auf die GRDS-Nr. 2021/149 verwiesen (vgl. Anlage 1 – öffentlich).

In seiner öffentlichen Sitzung am 09.11.2021 fasste der Technische Ausschuss - entgegen der Empfehlung der Verwaltung - mehrheitlich den Beschluss, dass für die Errichtung einer geschlossenen Grube zur Abwasserbeseitigung über eine Mehrbehälteranlage auf den Flurstücken Nr. 2394, 2400/2 im Außenbereich der Gemarkung Steinenbronn das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB i.V.m. § 35 BauGB nicht erteilt wird.

Mit Schreiben vom 28.02.2022 teilte das Landratsamt Böblingen – Bauen und Umwelt – als zuständige Untere Baurechtsbehörde der Gemeinde Steinenbronn mit, dass das Landratsamt Böblingen wegen rechtlicher Bedenken beabsichtigt, das verweigerte Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 2 Satz 1 BauGB i.V.m. § 54 Abs. 4 Satz 1 LBO zu ersetzen. Daher soll die Gemeinde Steinenbronn innerhalb eines Monats nach Zugang dieses Schreibens Gelegenheit zur Stellungnahme und zu einer erneuten Entscheidung über das gemeindliche Einvernehmen gegeben werden.

Nach Auffassung des Landratsamtes Böblingen ist die Versagung des Einvernehmens für das im Außenbereich der Gemeinde Steinenbronn befindliche Bauvorhaben rechtswidrig. Dies begründet das Landratsamt Böblingen in seinem Schreiben vom 28.02.2022 wie folgt:

„(...) Aus dem Protokoll des Technischen Ausschusses geht hervor, dass aufgrund von nicht vorliegenden technischen Unterlagen des Vorhabens, das Einvernehmen versagt wurde. Das Einvernehmen darf aber nur aus den sich aus § 35 BauGB ergebenden Gründen versagt werden – was vorliegend nicht der Fall ist. Städtebauliche Gründe, die die Versagung des gemeindlichen Einvernehmens begründen könnten, liegen nicht vor, so dass die Versagung des Einvernehmens rechtswidrig ist. (...)“ (siehe Anlage 2 – nichtöffentlich).

Die bauplanungsrechtliche Situation:

Nach § 58 Abs. 1 Satz 1 LBO ist die Baugenehmigung zu erteilen, wenn dem genehmigungspflichtigen Vorhaben keine von der Baurechtsbehörde zu prüfenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen.

Nach § 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB darf das Einvernehmen der Gemeinde nur aus den sich aus den §§ 31, 33, 34 und 35 ergebenden Gründen versagt werden.

Die Gemeinde, die in den Genehmigungssituationen der §§ 31, 33, 34 und 35 BauGB involviert wird, prüft somit in gleicher Weise wie die Baugenehmigungsbehörde, ob das Vorhaben bauplanungsrechtlich zulässig und die Erschließung gesichert ist. Die Würdigung von nachbarlichen Belangen obliegt ausschließlich der Baurechtsbehörde.

Das Bauvorhaben soll im Außenbereich der Gemarkung Steinenbronn errichtet werden. Der Außenbereich ist nicht unbedingt identisch mit der freien Landwirtschaft, vielmehr umfasst er den gesamten nicht beplanten Bereich, der nicht im Zusammenhang bebaut ist. Dies bedeutet, dass Außenbereich alles ist, was an Flächen nicht in den räumlichen Geltungsbereich eines - rechtsgültigen - qualifizierten Bebauungsplans (§ 30 Abs. 1 BauGB) oder vorhabenbezogenen Bebauungsplans (§§ 12, 30 Abs. 2 BauGB) einbezogen worden ist und was auch nicht den faktischen Bebauungsbereichen der Gemeinde (§ 34 Abs. 1 Satz 1 BauGB) angehört.

Nach § 35 Abs. 1 BauGB ist ein Vorhaben im Außenbereich nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es 1. einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dient und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnimmt, 2. einem Betrieb der gartenbaulichen Erzeugung dient, 3. der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität, Gas, Telekommunikationsdienstleistungen, Wärme und Wasser, der Abwasserwirtschaft oder einem ortsgebundenen gewerblichen Betrieb dient, 4. wegen seiner besonderen Anforderungen an die Umgebung, wegen seiner nachteiligen Wirkung auf die Umgebung oder wegen seiner besonderen Zweckbestimmung nur im Außenbereich ausgeführt werden soll, es sei denn, es handelt sich um die Errichtung, Änderung oder Erweiterung einer baulichen Anlage zur Tierhaltung, die dem Anwendungsbereich der Nummer 1 nicht unterfällt und die einer Pflicht zur Durchführung einer standortbezogenen oder allgemeinen Vorprüfung oder einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt, wobei bei kumulierenden Vorhaben für die Annahme eines engen Zusammenhangs diejenigen Tierhaltungsanlagen zu berücksichtigen sind, die auf demselben Betriebs- oder Baugelände liegen und mit gemeinsamen betrieblichen

oder baulichen Einrichtungen verbunden sind, 5. der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Wind- oder Wasserenergie dient, 6. der energetischen Nutzung von Biomasse im Rahmen eines Betriebs nach Nummer 1 oder 2 oder eines Betriebs nach Nummer 4, der Tierhaltung betreibt, sowie dem Anschluss solcher Anlagen an das öffentliche Versorgungsnetz dient, unter folgenden Voraussetzungen: a) das Vorhaben steht in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang mit dem Betrieb, b) die Biomasse stammt überwiegend aus dem Betrieb oder überwiegend aus diesem und aus nahe gelegenen Betrieben nach den Nummern 1, 2 oder 4, soweit letzterer Tierhaltung betreibt, c) es wird je Hofstelle oder Betriebsstandort nur eine Anlage betrieben und d) die Kapazität einer Anlage zur Erzeugung von Biogas überschreitet nicht 2,3 Millionen Normkubikmeter Biogas pro Jahr, die Feuerungswärmeleistung anderer Anlagen überschreitet nicht 2,0 Megawatt, 7. der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Kernenergie zu friedlichen Zwecken oder der Entsorgung radioaktiver Abfälle dient, mit Ausnahme der Neuerrichtung von Anlagen zur Spaltung von Kernbrennstoffen zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität, oder 8. der Nutzung solarer Strahlungsenergie in, an und auf Dach- und Außenwandflächen von zulässigerweise genutzten Gebäuden dient, wenn die Anlage dem Gebäude baulich untergeordnet ist.

Da es sich bei dem geplanten Bauvorhaben im Außenbereich um kein privilegiertes Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 1 BauGB handelt, ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen des § 35 Abs. 2 BauGB vorliegen. Hiernach können sonstige Vorhaben im Einzelfall zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist.

Die Verwaltung sieht diese Voraussetzungen als gegeben an. Hierbei ist zunächst zu berücksichtigen, dass für die Errichtung einer geschlossenen Grube zur Abwasserbeseitigung vom 08.12.2020 bereits eine Baugenehmigung vorliegt. Aus diesem Grund liegen keine nachvollziehbaren Gründe vor, weshalb das Einvernehmen für diese veränderte Ausführung nicht erteilt werden sollte.

Des Weiteren werden durch die Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt (vgl. § 35 Abs. 3 BauGB). Insbesondere bestehen aus naturschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken gegen das Bauvorhaben.

Vor dem Hintergrund, dass die Gemeinde ihr Einvernehmen nur aus den sich aus § 35 ergebenden Gründen versagen darf, was vorliegend nicht der Fall ist, und auch keine städtebaulichen Gründe, die eine Versagung des gemeindlichen Einvernehmens begründen könnten, erkennbar sind, wird von Seiten der Verwaltung vorgeschlagen, das gemeindliche Einvernehmen für die Errichtung einer geschlossenen Grube zur Abwasserbeseitigung über eine Mehrbehälteranlage auf den Flurstücken Nr. 2394, 2400/2 im Außenbereich der Gemarkung Steinenbronn gemäß § 36 BauGB i.V.m. § 35 BauGB zu erteilen.

Anlagen:

1. GRDS-Nr. 2021-149 (öffentlich)
2. Schreiben LRA BB vom 28.02.2022 (nicht öffentlich)
3. Prüfung der Befangenheit (nicht öffentlich)

